

Satzungen des Mennonitischen Geschichtsvereins e.V.

Entwurf einer Neufassung

- § 1 Der Verein führt den Namen *Mennonitischer Geschichtsverein*. Er hat seinen Sitz auf dem Weierhof, Post Marnheim, Pfalz, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kirchheimbolanden eingetragen.
- § 2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der mennonitischen Geschichtsforschung und die Neubelebung des täuferischen Erbes im Mennonitentum der Gegenwart. — Er setzt sich daher zur Aufgabe:
- a) Die Sammlung von Büchern, Zeitschriften und Dokumenten zur Geschichte der Täufer und Mennoniten in der vereinseigenen *Mennonitischen Forschungsstelle*.
 - b) Die Herausgabe der *Mennonitischen Geschichtsblätter* sowie die Veröffentlichung bzw. Förderung von Schriften zur Geschichte und Lehre des Täufermennonitentums.
 - c) Die Pflege der *Mennonitischen Familienforschung*.
 - d) Erhaltung der *Menno-Kate*.
- § 3 Mitglieder können sowohl Personen wie Körperschaften werden. Zum Eintritt genügt mündliche oder schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- § 4 Jedes Mitglied erhält die *Mennonitischen Geschichtsblätter* unentgeltlich, weitere Veröffentlichungen des Vereins zu ermäßigten Preisen.
- § 5 Etwaigen Gläubigern gegenüber haftet nur das Vereinsvermögen. Es darf nur zu Zwecken des Vereins verwendet werden.
- § 6 Der Austritt aus dem Verein muß dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Wer aus dem Verein austritt, verliert damit jeden Anspruch auf Vermögen und Leistungen des Vereins.
- § 7 Den Verein leitet der Vorstand, der sich aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechnungsführer und den Mitgliedern des Redaktionsteams der *Mennonitischen Geschichtsblätter* zusammensetzt. — Dem Vorstand steht ein Beirat von höchstens neun Mitgliedern zur Zusammenarbeit in Fragen der Forschung, der Publikation und der Organisation zur Seite. Zwei Drittel des Beirates sollen Mennoniten sein. Vorstand und Beirat werden von der Mit-

gliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Ergänzungswahlen zum Beirat sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder unter sechs sinkt. Zuwahlen in der Zwischenzeit müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

- § 8 Der erste Vorsitzende oder in dessen Vertretung der zweite Vorsitzende vertreten den Verein nach außen. In einzelnen Fällen kann der Vorstand auch ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Vertretung des Vereins nach außen beauftragen. Bei vermögensrechtlichen Verfügungen ist ein zweites Mitglied des Vorstandes heranzuziehen.
- § 9 Die Mitgliederversammlung findet jedes dritte Jahr statt, und zwar möglichst abwechselnd in Nord- und Süddeutschland. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder mit je einer Stimme oder ihre bevollmächtigten Vertreter. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe in „der mennonit“ oder im entsprechenden Nachfolgeblatt.
- § 10 Eine Mitgliederversammlung muß vom Vorstand außerdem einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins verlangt oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich gefordert wird.
- § 11 Die gefaßten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und vom ersten oder zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.
- § 12 Bei Auflösung des Vereins, die nur mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, oder bei Wegfall des Satzungszweckes fällt das vorhandene Vermögen an die *Vereinigung der deutschen Mennonitengemeinden*, Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur ausschließlichen Verwendung im Sinne von § 2.

*

Dieser Satzungsentwurf wurde zur Begutachtung der Mitgliederversammlung des *Mennonitischen Geschichtsvereins* am 28. Mai 1972 in Niederbieber-Torney bei Neuwied vorgelegt. Die bisherige Satzung wurde in den Menn. Geschichtsblättern 1953 veröffentlicht.

Weierhof/Monsheim, den 24. Mai 1972

gez. Paul Schowalter und Gerhard Hein